

**Departement Maschinenbau und Verfahrenstechnik (D-MAVT)****Detailbestimmungen zum individuellen Doktoratsstudium**vom 17. Dezember 2013 (Stand am 17. Februar 2014)

---

Von der Schulleitung genehmigt am 11. März 2014

---

*Das D-MAVT,*

gestützt auf Art. 23 Abs. 3 der Doktoratsverordnung ETH Zürich vom 1. Juli 2008<sup>1</sup>, in Verbindung mit Ziff. 9 der Ausführungsbestimmungen des Rektors zur Doktoratsverordnung ETH Zürich vom 17. Oktober 2013<sup>2</sup>,

*erlässt folgende Detailbestimmungen<sup>3</sup> zum individuellen Doktoratsstudium:*

**1. Form (Art. 23 Doktoratsverordnung)**

Das D-MAVT Doktoratsstudium erfolgt im Rahmen eines individuell zusammengestellten Programms.

**2. Anrechenbare Leistungen (Art. 25a Doktoratsverordnung)**

Die Doktorierenden müssen während ihres Doktoratsstudiums mindestens 12 Kreditpunkte erwerben. Ein Kreditpunkt entspricht einer Studienleistung von 25 bis 30 Arbeitsstunden. Die Doktorierenden müssen mindestens ein Drittel der nachzuweisenden Kreditpunkte ausserhalb ihres Forschungsgebietes erwerben.

**2.1. Kreditpunkte im ETH Zürich Vorlesungsverzeichnis**

Das D-MAVT regelt die Anerkennung der Studienleistungen wie folgt:

**Lerneinheit mit Prüfung:** Anzahl Kreditpunkte (ECTS) entspricht derjenigen, die im Vorlesungsverzeichnis aufgeführt ist. Die Prüfungsbedingungen, die Prüfungsanmeldung und -abmeldung und die Mitteilung der Noten erfolgen gemäss den Regeln des Rektorats für die Studierenden. Die Noten werden von den Dozierenden in *eDoz* eingetragen und an das Studiensekretariat weitergeleitet. Die ECTS sind dann in myStudies im Leistungsüberblick für die Doktorierenden ersichtlich.

**Eigenleistung ohne Prüfung:** Dozierende der ETH Zürich können spezielle Leistungen (Teilnahme an Klausuren, selbständige Arbeit, Übungen, Hausaufgaben usw.) festlegen, welche die Doktorierenden des D-MAVT erfüllen müssen, um Kreditpunkte ohne die offizielle Prüfung zu erwerben. Die Dozierenden legen auf Anfrage der Doktorierenden die Bedingungen (Form, Typ und Zeitplan) für die zu erbringenden Eigenleistungen fest. Die Doktorierenden müssen sich für die Vorlesung einschreiben.

---

<sup>1</sup> SR 414.133.1

<sup>2</sup> RSETHZ 340.311

<sup>3</sup> Diese Detailbestimmungen wurden in den folgenden Gremien besprochen und genehmigt: UK (29.11.2013), PK (11.12.2013) und DK (17.12.2013).

Die Dozierenden bestätigen in *eDoz* im Abschnitt „Prüfungszulassung“ die Erfüllung der Eigenleistungen, in dem sie das Testat erteilen. Das erhaltene Testat erscheint im *myStudies* im Studienüberblick.

Die maximale Anzahl Kreditpunkte für die Eigenleistung ist im Abschnitt „Umfang“ im Vorlesungsverzeichnis definiert (V+U+G etc.).

## **2.2. Didaktische Ausbildung**

Die in der Fachdidaktik und berufspraktischen Ausbildung erworbenen Kreditpunkte dürfen für das Doktoratsstudium angerechnet werden, sofern der Leiter der Doktorarbeit dies bewilligt.

## **2.3. Kreditpunkte für Kurse und Aktivitäten ausserhalb der ETH Zürich**

Über die Anrechnung von Kreditpunkten für Vorlesungen und Aktivitäten ausserhalb des Vorlesungsverzeichnisses der ETH Zürich entscheidet der Leiter der Doktorarbeit.

Voraussetzung für die Anrechnung ist, dass jeder Kreditpunkt einer Studienleistung von 25 bis 30 Arbeitsstunden entspricht. Für diese Aktivitäten müssen das Original des Leistungsnachweises und die Bewilligung des Leiters der Doktorarbeit auf dem Testatbogen vorliegen. Externe Aktivitäten werden nicht in *myStudies* erfasst.

## **2.4. Aktive Mitarbeit in Gremien und Arbeitsgruppen**

Aktive Mitarbeit in Gremien und Arbeitsgruppen der ETH Zürich werden nicht in Form von Kreditpunkten angerechnet.

## **3. Nachweis der Studienleistungen (Art. 9 der Ausführungsbestimmungen)**

Die Studienadministration bestätigt im Auftrag des Departements den Erwerb der erforderlichen Kreditpunkte. Diese sind auf dem Leistungsüberblick der ETH Zürich, dem Studienüberblick (*myStudies*) oder im Testatbogen für Doktorierende, auf dem die externen Tätigkeiten vom Leiter der Doktorarbeit anerkannt sind, ersichtlich.

Die Doktorierenden müssen ihre Studienleistungen und das Formular „Anmeldung für die Doktorprüfung“ spätestens drei Wochen vor der Doktorprüfung bei der Studienadministration bestätigen lassen und beim Rektorat einreichen.

## **4. Ausnahmen**

Über Ausnahmen bezüglich dieser Detailbestimmungen entscheidet der Dokoratsausschuss.

## **5. Inkrafttreten**

Diese Detailbestimmungen treten am 17. Februar 2014 in Kraft.